

R E P U B L I K  Ö S T E R R E I C H

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 22.08.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.9/0033-I/5/2011

. Dr. Schlager/2958  
Fax: 01/5120690

[ute.schlager@lebensministerium.at](mailto:ute.schlager@lebensministerium.at)

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung geändert wird**, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 177d und 177e

Es darf darauf hingewiesen werden, dass betreffend die neuen §§ 177d und 177e des Entwurfes eine ausdrückliche Anführung einer Rechtsvorschrift (in concreto: der Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) als notwendig erachtet wird.

Es möge beachtet werden, dass außerhalb der Europäischen Union in vielen Staaten (auch in solchen, die das Montrealprotokoll unterzeichnet haben) die Verwendung der die Ozonschicht schädigenden Substanz Methylbromid (Brommethan) nach wie vor gestattet ist.

- 2 -

Auch durch die Internationale Pflanzenschutzkonvention IPPC, der sowohl alle 27 Mitgliedstaaten als auch die EU als Organisation angehören, ist die Begasung mit Methylbromid als zulässige Methode bei der Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz vorgesehen.

Es ist daher anzuraten, eine konkrete Rechtsvorschrift, die übertreten wird, anzuführen, um eine allfällige Berufung von Übertretern auf völkerrechtliche Verpflichtungen aus der o.a. Internationalen Pflanzenschutzkonvention zu erschweren.

Zu § 181b:

Art. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt lautet:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden:*

...

*c) die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeiten unter Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;“*

Artikel 2 Nummer 35 der EG- VerbringungsV definiert illegale grenzüberschreitende Verbringungen. Dh. unter Strafdrohung ist eine illegale (dh. rechtswidrige) grenzüberschreitende Verbringung zu stellen, wenn

- diese vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und
- Abfälle in nicht unerheblicher Menge verbracht werden (durch eine oder mehrere offensichtlich zusammenhängende Transporte).

An die Voraussetzungen, dass die Gefahr eines Personenschadens oder eines erheblichen Umweltschadens besteht, knüpft Art. 3 Buchstabe c der Richtlinie nicht an.

Die im Entwurf enthaltene Umsetzung des Art. 3 Buchstabe c (die als weitere Voraussetzungen für die Bestrafung die Möglichkeit eines Personenschadens oder eines erheblichen Umweltschadens vorsieht), wird daher als zu eng angesehen.

- 3 -

Es wird daher ein eigener Absatz im § 181b und im § 181c vorgeschlagen:

**§ 181b:**

**„(3) Wer Abfälle gemäß Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190 vom 27.11.2007, S 7, illegal in nicht unerheblichen Mengen verbringt – unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt – ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“**

**§ 181c:**


**„(3) Wer fahrlässig eine im § 181b mit Strafe bedrohte illegale Verbringung von Abfällen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“**

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

**Dr. Sch l a g e r**  
Ministerialrätin

Elektronisch gefertigt!

Signaturwert	Ps9cOMAnfTn47EXEVzneaG20n4mZrjw2AjFV6fxZN8SEhQEMRVnmh60/a3Lc6H7sxKiHfEq07Fz8W83jR8vSVuairY6/Mcug0gUnSZSFTSvpYw3cBTrG0T7IPRUe6QnwSq+iLQqITDup1IOXXXo0VILoXWSjbcMWFdIvLKLazYs=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-22T15:27:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	